

chen Bauaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

### §33

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

### §34

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. August 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 320),
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 30 S. 351).

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1986 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen — (GBl. I Nr. 38 S. 503) gilt als Zweite Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 1. Oktober 1987

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

**J u n k e r**  
Minister für Bauwesen

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### Zu § 4 der Verordnung:

### § 1

(1) Kontrollformen der Staatlichen Bauaufsicht sind:

- komplexe Prüfung von Bauwerken bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen, Experimentalbauten und ausgewählten Export- und Importleistungen,
- gezielte Tiefenprüfungen zu volkswirtschaftlich bedeutenden Schwerpunkten der Bautätigkeit und in Fällen von Verletzung der Staatsdisziplin.

- Einzelprüfungen über die Bausicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung oder Nutzung von Bauwerken,
- operative Prüfungen, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Kontrollorganen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, in die Baubilanzen Einsicht zu nehmen.

#### Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

### § 2

Die Prüfung der Bauzustandsstufe und die Notwendigkeit des Abrisses für die zum Abriß vorgesehenen Bauwerke ist vom Investitionsauftraggeber, Rechtsträger oder Eigentümer bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Der Antrag hat folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung zu enthalten:

- den Nachweis für die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses,
- den finanziellen Aufwand für die als Ersatz vorgesehenen Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaues,
- die geplanten Abrißkosten einschließlich Beräumung und Abtransport,
- die ermittelte Bauzustandsstufe.

Im Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbescheid erteilt.

#### Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

### § 3

Die Genehmigung für den Abriß einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen ist gleichzeitig mit dem Prüfbescheid gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung zu beantragen.

#### Zu § 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

### § 4

(1) Der Prüfbescheid für Abrißarbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der Antrag auf einen Prüfbescheid für Abrißarbeiten an Bevölkerungsbauwerken erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des ausführenden Betriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des abzureißenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
- Angaben darüber, ob der Abriß infolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderen Anlagen notwendig ist,
- ermittelte Bauzustandsstufe,
- Beschreibung und/oder zeichnerische Darstellung zum Ablauf der Abrißarbeiten mit Angabe der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Baumaterialien oder deren schadlose Beseitigung,
- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abrißarbeiten.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433).